contor informiert informa

Bozen, am 19. Dezember 2017 **CONTOR INFORMIERT 03 / 2017** Jahrgang 2017

Förderung der betrieblichen Digitalisierung....1
Digitale Dokumentenschachtel 2
Unlautere Geschäftspraktiken.....2
Steuerbonus für Werbung..... 2
Vorschau Haushaltsgesetz 2018 3
Abzug MwSt. 2017 – Zeiten drastisch gekürzt 4

FÖRDERUNG DER BETRIEBLICHEN DIGITALISIERUNG

Investitionen in die betriebliche Digitalisierung werden jetzt vom Staat gefördert. Das Ansuchen ist per Ende Jänner 2018 einzureichen.

Die Förderung wird als Kapitalbeitrag im Ausmaß von maximal 50% der anerkannten Investitionssumme ausbezahlt, und kann höchstens 10.000 EUR pro Unternehmen betragen.
Die Gesuche können ab 10 Uhr des 30. Jänner 2018 und bis zum 09. Februar 2018 über die Seite des Wirtschaftsministerium www.mise.gov.it eingereicht werden. Alle Antragsteller erhalten einen Beitrag; sollte der angeforderte Betrag die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden die einzelnen Ansuchen entsprechend gekürzt.

Der Beitrag wird für den Ankauf von Software, Hardware und für Dienstleistungen im Bereich Digitalisierung des Unternehmens zur Verbesserung der betrieblichen Leistungsfähigkeit, zur Modernisierung der Arbeitsorganisation durch den Einsatz technologischer Mittel, zur Entwicklung von E-Commerce-Lösungen , eingeschlossen die Kosten für den Ankauf spezieller Software zur Durchführung von Onlinetransaktionen und für die Netzsicherheit, sowie zur Ausbildung im Bereich Informationstechnologie gewährt.
Ebenso werden Maßnahmen für die Realisierung von Breitbandverbindungen gefördert sowie Satelliten-Internetverbindungen, dort wo eine terrestrische Internetverbindung nicht realisierbar ist.
Bei Investitionen in die Breitbandverbindung werden die einmaligen Systemaktivierungskosten, die sich auf die Realisierung der Infrastruktur und die notwendige Technologie beziehen, wie etwa die Lieferung, Verlegung, Bescheinigung und Inbetriebnahme der Kabel, des Netzwerkes und der Geräte zur Anbindung an das Breitbandnetz sowie der Ankauf und die Aktivierung von Internet-Satellitenempfängern und Antennen gefördert. Nicht gefördert wer- den hingegen die laufend en Kosten für das Breitband.

Das Gesuch kann ausschließlich in telematischer Form über die vom Ministerium freigegebene Plattform eingereicht werden. Um ein Gesuch stellen zu können, muss das antragstellende Unternehmen über eine funktionierende PEC-Adresse und die digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters verfügen.
Die förderbaren Maßnahmen dürfen **erst nach Veröffentlichung der Zulassung** für die vorgemerkten Beiträge auf der Seite des Ministeriums begonnen werden. Dieser Zeitpunkt steht heute noch nicht fest, in der Regel dauert das einige Wochen, wenn nicht Monate. Die Sache ist also nicht einfach planbar.

Die Investitionen müssen innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Aufstellung der vorgemerkten Beiträge abgeschlossen werden. Als Beginn der Maßnahme gilt das Datum des ersten Spesendokumentes und als Abschluss gilt das Datum des letzten anerkennbaren Spesenbeleges.
Innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung der förderbaren Maßnahme muss um die Auszahlung des Beitrages angesucht werden. Der Antrag um Auszahlung kann ebenfalls nur auf telematischem Wege über die Seite des Ministeriums erfolgen. Dem Auszahlungsgesuch sind der Kontoauszug über die erfolgte Zahlung der betreffenden Rechnungen sowie eine Freistellungserklärung der Lieferanten beizulegen.
Weiters müssen alle bei der Förderung berücksichtigen Rechnungen mit der Aufschrift „*Spesa di euro ....*

dichiarata per l'erogazione del Voucher di cui al D.M. 23 settembre 2014" versehen werden und jede einzelne Rechnung muss mittels SEPA Credit Transfer unter Angabe des Zahlungsgrundes „*Bene acquistato ai sensi del Decreto MISE 23 settembre 2014*" bezahlt werden. Alle Unterlagen müssen dann für zehn Jahre aufbewahrt werden.
Fazit. Recht kompliziert gemacht, um dann irgendwann einige Euros abzustauben.
Bitte melden Sie sich gleich im neuen Jahr, sollten Sie Interesse an dieser Förderung haben.

DIGITALE DOKUMENTENSCHACHTEL

Wie mit einer kürzlich zugestellten PEC-Mitteilung zu erfahren war, ist seit kurzem das von der Informatikgesellschaft der italienischen Handelskammern entwickelte Portal www.impresa.italia.it online und steht allen Unternehmen kostenlos zur Verfügung.

Das neue Portal, derzeit nur in italienischer Sprache verfügbar, ermöglicht mittels Computer, Smartphone und Tablets die unkomplizierte und schnelle Einsichtnahme und das Herunterladen von Informationen und offiziellen Unterlagen des eigenen Unternehmens, wie beispielsweise Auszüge, Akten und Jahresabschlüsse. Diese sogenannte „digitale Dokumentenbox“ bietet zudem die Möglichkeit, die Zahlungen der Jahresgebühren zu überprüfen, Einblick in die Unterlagen zu erhalten, die beim Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) eingereicht wurden , sowie der Kontaktaufnahme und Kooperation mit Start-ups und innovativen KMUs.
Der neue Service ist kostenfrei und kann mit der nationalen Servicekarte (CNS) oder der digitalen Identität (SPID) genutzt werden.

UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Aktuell flattern Südtiroler Betrieben wieder einmal Schreiben von „Casellario Unico Telematico Imprese“ ins Haus, die an die 300 Euro für die Veröffentlichung der Unternehmensdaten in einem Onlineportal verlangen. Dieses derzeit aktuelle Schreiben ist leider keine Seltenheit und geht über die irreführende Geschäftspraktik hinaus.

Es erfolgt nicht im Auftrag der Handelskammer Bozen und es gibt auch keinerlei Pflicht, die angegebenen Beträge zu bezahlen. Betriebe, die eine Marke angemeldet haben, werden hingegen vom „Registro dei Marchi Italiani (RMI)“, von der „World Organization for Trademarks (WOTRA)“ oder vom „World Trademark Register (WTR)“ angeschrieben.
Überall in Italien können Datensätze von im Handelsregister oder in anderen öffentlichen Datenbanken eingetragenen Unternehmen abgefragt werden. Diese Betriebe werden in der Folge systematisch mit der Aufforderung angeschrieben, eine Gebühr für die Eintragung der eigenen Firmendaten in private Datenbanken und nicht offizielle Markenregister zu zahlen. Hierbei wird bewusst eine offiziell klingende Formulierung gewählt, die bei schnellem Durchlesen als Einzahlungsaufforderung für die Jahresgebühr oder andere Pflichtgebühren der Handelskammer verstanden werden kann. Erst im Kleingedruckten bzw. bei genauerem Hinsehen wird ersichtlich, dass dies nicht der Fall ist.
Betroffene Unternehmer/innen haben die Möglichkeit, die italienische Schutzbehörde für Markt und Wettbewerb auf unlautere Geschäftspraktiken bzw. irreführende Werbeaktionen aufmerksam zu machen. Die entsprechende Meldung kann entweder online unter www.agcm.it oder über die Grüne Nummer 800 166 661 erfolgen. Weiters hat das Unternehmen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab Zahlungsdatum. Die Handelskammer Bozen veröffentlicht auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Marktregelung“ laufend die aktuellsten Informationen zu diesen irreführenden Geschäftspraktiken.

STEUERBONUS FÜR WERBUNG

Für MwSt.-Subjekte, Freiberufler, Unternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften, welche innerhalb 31. Dezember 2017 Werbeinserate in lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) schalten, ist ein Steuerbonus vorgesehen. Ab 2018 werden dann auch die Werbemaßnahmen auf lokalen Radio- und Fernsehsendern gefördert. Leider sind die

Durchführungsbestimmungen immer noch nicht erlassen worden.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen die Investitionen um zumindest 1% gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres (für 2017 hat man sich auf die zwischen dem 24. Juni und 31. Dezember 2016 getätigten Investitionen zu beziehen) gesteigert werden.
Die Förderung besteht in einem Steuerbonus in Höhe von 75% auf die Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr; 90% für Klein- und mittlere Unternehmen. Der Höchstbetrag der Ausgaben wird jährlich mittels spezifischem Dekret festgelegt.
Der Steuerbonus kann ausschließlich durch Verrechnung (mittels Modell F24) mit anderen geschuldeten Steuern beansprucht werden. Dazu muss eine elektronische Mitteilung an das Departement für Information und Verlagswesen im Präsidium des Ministerrates gesendet werden. Die Mitteilung ist getrennt für einerseits Printmedien und andererseits audiovisuelle Medien (Hörfunk und Fernsehen) einzureichen. In ihr sind die geplanten Werbeinvestitionen für die beiden Bereiche vorzumerken. Man hat für den jeweiligen Bereich auch den Zuwachs gegenüber dem Vorjahr anzugeben (absoluter Wert und in Prozent).
Die Ausgaben müssen durch den Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bestätigt werden.

VORSCHAU HAUSHALTSGESETZ 2018

Dieses wird zwar derzeit noch im Parlament diskutiert, bietet aber jetzt schon einige Leckerbissen, über welche es sich zu berichten lohnt.

Sonderabschreibung auf 130% herabgesetzt

Im Haushaltsgesetz 2018 werden sowohl die sogenannte Sonderabschreibung als auch die Hyperabschreibung für ein weiteres Jahr verlängert.
Während die Hyperabschreibung im Ausmaß von 250% für den Ankauf von intelligenten Maschinen oder Anlagen, welche die Voraussetzungen von Industrie 4.0 erfüllen und die in einer eigenen (unveränderten) Tabelle vorgesehenen technischen Merkmale besitzen unverändert bleibt, wird das Ausmaß der Sonderabschreibung für den Ankauf neuer abschreibbarer Wirtschaftsgüter ab 2018 von 140% auf 130% herabgesetzt. Wenn also jemand höhere Investitionen plant, die nicht unter die Hyperabschreibung fallen, ist es von Vorteil, diese noch 2017 vorzunehmen bzw. bis 31. Dezember 2017 den entsprechenden Auftrag zu erteilen und die Vorauszahlung von 20 Prozent zu leisten. Man kann dann, wenn die Übergabe bis 30. Juni 2018 erfolgt, den höheren Bonus von 40 Prozent erzielen.

Reduzierter Steuerbonus energetische Sanierungen

Der derzeitige Steuerabsetzbetrag von 65% für energetische Sanierungsmaßnahmen betreffend den Ankauf und die Installation von Fenstern samt Zubehör, die Installation von Sonnenschutz (z.B. Markisen), sowie den Austausch von Heizanlagen mit Brennwertkessel und Biomasseheizungen, wird ab 2018 auf 50% reduziert. Es empfehlen sich Überlegungen, ob die geplante Investition noch 2017 vorgenommen werden kann, um noch den höheren Steuerbonus zu beanspruchen (ausschlaggebend ist die Zahlung, nicht die Ausführung der Arbeiten). Ein zumindest teilweise höherer Bonus kann erzielt werden, wenn bis 31. Dezember 2017 eine Anzahlung geleistet wird. Für den im Jahr 2018 gezahlten Restbetrag gilt dann der verminderte Bonus.

Neuauflage begünstigte Abfindung Steuerzahlkarten

Es besteht wieder die Möglichkeit für alle ab dem Jahr 2000 zugestellten Steuerzahlkarten eine begünstigte Abfindung zu beantragen. Ursprünglich sollte die Neuauflage der sog. Verschrottung nur für jene Beträge gelten, mit deren Eintreibung der Einzugsbeauftragte (ex Equitalia) zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2017 beauftragt worden ist.
Der entsprechende Antrag muss innerhalb 15. Mai 2018 eingereicht werden und die abzufindenden Beträge sind in maximal fünf gleichen Raten in den Monaten Juli, September, Oktober und November 2018 und Februar 2019 zu bezahlen. Wer schlussendlich von der Erstauflage der begünstigten Abfindung ausgeschlossen wurde, da er für die in die Hebelisten eingetragenen Beträge bereits Ratenzahlungen beantragt hatte und die bis zum 31. Dezember 2016 fälligen Raten nicht oder unzureichend einbezahlt hatte, kann innerhalb 31. Dezember 2017 nochmals um begünstigte Abfindung ansuchen.

Ab 2019 Pflicht elektronische Rechnungsstellung für alle Wirtschaftssubjekte

Ab 01.01.2019 müssen alle Wirtschaftssubjekte ihre Fakturierung und MwSt.-Aufzeichnungen bei Umsätzen zwischen Unternehmen und Freiberufler (B2B) ausschließlich in elektronischer Form durchführen. Befreit werden voraussichtlich nur mehr die pauschalierten Kleinunternehmen (regime dei minimi und regime forfettario). Ab 01.01.2018 ist die elektronische Rechnungsstellung bereits Pflicht für die Umsätze in der Lieferkette von Treibstoffen (von der Raffinerie bis zur Tankstelle) und für die Umsätze der Subunternehmen gegenüber den Hauptunternehmen für Aufträge der öffentlichen Verwaltung.
Mit der elektronischen Rechnungsstellung werden die MwSt.-Quartalsmeldungen und die Kunden- und Lieferantenlisten abgeschafft, bzw. die Verjährungsfristen werden um zwei Jahre verkürzt, sofern alle Zahlungen von 500,00 EUR oder mehr ausschließlich über Bank oder über andere Zahlungsmittel durchgeführt werden, die eine Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Branchenrichtwerte und ISA

Die sogenannten Zuverlässigkeits-Indizes (ISA – indici sintetici di affidabilità fiscale), welche die bisherigen Richtsätze oder Branchenrichtwerte ablösen hätten sollen, werden wie nicht anders zu erwarten auf das nächste Jahr aufgeschoben. Es geht um die in der Zwischenzeit bereits für ca. 70 Gewerbezweige ausgearbeiteten Indizes, die jetzt für 2017 doch noch nicht angewandt werden. Somit kommen die heißgeliebten „studi di settore“ weiterhin zur Anwendung.

Mahnschreiben Agentur der Einnahmen

Die Agentur der Einnahmen prüft durch Querkontrollen zeitnah die MwSt.-Einzahlungen der Steuerpflichtigen mit den Daten aus den MwSt.-Quartalsmeldungen. Im Falle von Fehlern oder Unstimmigkeiten wird ein Informationsschreiben den Steuerpflichtigen übermittelt, in welchem sie auf die Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht werden. Der Steuerpflichtige kann, im Falle von Unterlassungen, die Zahlung durch die freiwillige Berichtigung mit wesentlich verminderten Verwaltungsstrafen nachholen. Passiert nix wird bereits nach einem Monat ein Mahnschreiben zugestellt (avviso bonario), mit welchem jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung unterbunden wird. Die Verwaltungsstrafen betragen in diesem Fall bereits ein Drittel der normalen Verwaltungsstrafe (in der Praxis also 10 Prozent). Wird auch diese Möglichkeit ausgeschlagen, wird nach einigen Monaten der Zahlungsbescheid (Steuerzahlkarte) durch die Steuereinhebungsstelle (Agenzia Entrate Riscossione) zugestellt. Für die Mahnschreiben soll die Verwaltungsstrafe auf ein Sechstel herabgesetzt werden (statt bislang ein Drittel). Diese beträgt dann in der Praxis 5 Prozent der unterlassenen Zahlung, zuzüglich Zinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinsfußes.

ABZUG MWST. 2017 – ZEITEN DRASTISCH GEKÜRZT

Wir hoffen weiters noch auf eine Korrektur bei den Fristen für den Vorsteuerabzug. Diese wurden bekanntlich stark eingeschränkt, zumal der Vorsteuerabzug nur in der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres beansprucht werden kann, in welchem der entsprechende Umsatz erbracht worden ist. Die bisherige Frist von zwei Jahren wurde so auf vier Monate herabgesetzt. Probleme ergeben sich dabei insbesondere für die Eingangsrechnungen zum Jahresende, die erst im Jänner zugestellt werden und die noch in der MwSt.-Abrechnung für Dezember berücksichtigt werden sollten.

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr

grüßt freundlichst

CONTOR

Dr. Werner Teutsch